

Tagesschulverordnung

Beschluss Gemeinderat vom 4.3.2013
Änderungen vom 14.12.2020
Änderungen vom 25.03.2024

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: 1.13.503/1150

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf:

- das Volksschulgesetz VSG vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
- die Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 Artikel 50
- das Organisationsreglement (OgR) vom 3. Juni 2010
- die Schulverordnung vom 18.06.2018 ^{25.03.2024}

nachfolgende Verordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Tagesschulangebot, Formelles	3
Art. 1. Aufnahmekriterien	3
Art. 2. Nachfrage	3
Art. 3. Angebot	4
Art. 4. Anmeldung.....	4
Art. 5. Austritt	5
Art. 6. Ausschluss.....	5
II. Schulweg, Transporte.....	5
Art. 7. Schulweg, Schülertransporte.....	5
III Finanzen.....	5
Art. 8. Finanzierung	5
Art. 9. Gebühren und Beiträge	6
Art. 10. Gebührenerlass.....	6
IV. Personelles, Organisatorisches	6
Art. 11. Personalrecht.....	6
Art. 12. Anstellung	6
Art. 13. Leitung	7
Art. 14. Betreuung.....	7
Art. 15. Teamsitzungen, Weiterbildung	7
V. Konzept	7
Art. 16. Betriebskonzept.....	7
VI. Schlusstitel.....	8
Art. 17. Inkraftsetzung / Inkraftsetzung von Änderungen.....	8/9
Art. 18. Inkraftsetzung von Änderungen.....	10

I. Tagesschulangebot, Formelles

Art. 1. Aufnahmekriterien

¹ Die Tagesschule ist ein Angebot der Gemeinde. Sie wird nach pädagogischen Gesichtspunkten in den Räumen der Schule geführt.

² Der Besuch der Tagesschule ist freiwillig.

³ a) Kinder aus anderen Gemeinden, die die Schule Laupen besuchen, können die Tagesschule Laupen besuchen. Für den Transport sind die Eltern verantwortlich. Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls über das kantonale Anmeldesystem KiBon. Wenn deren Wohnsitzgemeinde mit Laupen eine entsprechende Vereinbarung hat, wird der Eltern- und Gemeindebeitrag (Projektkosten, Infrastrukturkosten, Administrationsaufwand, Leitungsanteil, Zinsen für die Vorfinanzierung, Defizite, falls die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen, Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit) der entsprechenden Gemeinde in Rechnung gestellt. ^{25.03.2024}

b) Wenn die entsprechende Wohnsitzgemeinde mit Laupen keine entsprechende Vereinbarung hat, werden den Eltern der Eltern- und Gemeindebeitrag (Projektkosten, Infrastrukturkosten, Administrationsaufwand, Leitungsanteil, Zinsen für die Vorfinanzierung, Defizite, falls die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen, Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit) in Rechnung gestellt. ^{25.03.2024}

c) Kinder aus anderen, die nicht die Schule Laupen besuchen, können aufgenommen werden, sofern es die Kapazitäten zulassen. Für den Transport sind die Eltern verantwortlich. Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls über das kantonale Anmeldesystem KiBon. Wenn deren Wohnsitzgemeinde mit Laupen eine entsprechende Vereinbarung hat, wird der Eltern- und Gemeindebeitrag (Projektkosten, Infrastrukturkosten, Administrationsaufwand, Leitungsanteil, Zinsen für die Vorfinanzierung, Defizite, falls die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen, Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit) der entsprechenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

Wenn die entsprechende Wohnsitzgemeinde mit Laupen keine entsprechende Vereinbarung hat, werden den Eltern der Eltern- und Gemeindebeitrag (Projektkosten, Infrastrukturkosten, Administrationsaufwand, Leitungsanteil, Zinsen für die Vorfinanzierung, Defizite, falls die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen, Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit) in Rechnung gestellt.

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Laupen legt den Gemeindeanteil mit einer Pauschale fest. ^{25.03.2024}

Art. 2. Nachfrage

¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulmodule, für die eine verbindliche Nachfrage von mindestens sechs oder mehr Kindern vorliegt.

² Die Eltern werden mittels Flyer auf das Angebot aufmerksam gemacht ^{25.03.2024}

Tagesschulverordnung

³ Einzelne Module können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 6 Kindern angeboten werden. Dies ist nur dann möglich, wenn ein betroffenes Kind angrenzende Module nutzen will. Über diese Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission.

⁴ Das Modul nach Art. 3.3. a) vor Schulbeginn wird durchgeführt sobald eine verbindliche Nachfrage vorliegt.¹

Art. 3. Angebot

¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb ihrer Unterrichtszeit an. Es gilt die Ferienzeit der Primarstufe Laupen.

² Während der Ferienzeit ist die Tagesschule geschlossen. Bei halb- oder tageweisen Schulausfällen, welche die ganze Primarstufe betreffen, kann die Leitung der Tagesschule einen reduzierten Betrieb oder die Schliessung festlegen. Die Bekanntmachung über einzelne Schliessungen hat rechtzeitig zu erfolgen.

³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit – unter Berücksichtigung der Blockzeiten – folgende Module:

- a) vor Schulbeginn: 06.45 - 08.15 Uhr = 1,5 Stunden inkl. Morgenessen²
- b) über Mittag: 11.50 - 13.30 Uhr = 1.7 Stunden, inkl. Mittagessen
- c) Nachmittag: 13.30 - 15.05 Uhr = 1.6 Stunden
- d) Nachmittag: 15.05 - 16.05 Uhr = 1.0 Stunde
- e) Nachmittag: 16.05 - 17.00 Uhr = 0.9 Stunde
- f) Nachmittag: 17.00 - 18.30 Uhr = 1.5 Stunde.³

Art. 4. Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt bis spätestens Ende Juni mittels dem kantonalen Anmeldesystem KiBon (vorbehaltlich Art. 1) und ist für das darauf folgende Schuljahr verbindlich. Anpassungen der Module können jeweils auf den nächsten Monat vorgenommen werden. Wird die Anmeldefrist bis Ende Juni nicht eingehalten, wird im August der volle Tarif verrechnet. Liegt bis Mitte Letzte Sommerferienwoche keine Anmeldung vor, kann kein Tagesschulplatz in Anspruch genommen werden. ^{25.03.2024}

² Anmeldungen im Laufe des Schuljahres können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Nach Eingang der Anmeldung ist dann der Eintritt in die Tagesschule auf den nächsten Monat möglich. ^{25.03.2024}

³ Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht angenommen werden.

¹ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020

² Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020

³ Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020

Art. 5. Austritt

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende (Ende Januar) von der Teilnahme an der Tagesschule austreten. Die Austrittserklärung hat spätestens 2 Monate im Voraus (Ende November) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

² Die Tagesschulleitung entscheidet über die Austrittserklärung. ^{25.03.2024}

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde sind die Eltern verpflichtet, die Tagesschule zu informieren.

Art. 6. Ausschluss

Kinder, die die Tagesschule besuchen, können bei Vorliegen wichtiger, insbesondere disziplinarischer Gründe von der Teilnahme durch die Schulkommission ausgeschlossen werden (Art. 28 Volksschulgesetz).

II. Schulweg, Transporte

Art. 7. Schulweg, Schülertransporte

¹ Der Weg mittags und nachmittags vom Schulhaus ausserhalb des Schulgeländes in Laupen (Kindergarten Birkenweg) zum Tagesschulstandort und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Tagesschule. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. ^{25.03.2024}

² Betreffend Zumutbarkeit des Weges gelten die Bestimmungen sinngemäss wie sie für den ordentlichen Schulweg gelten.

³ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern.

⁴ Für Schüler aus anderen Gemeinden werden weder Transportdienste organisiert, noch werden deren Transportkosten übernommen.

III. Finanzen

Art. 8. Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b) den kantonalen Lastenausgleich (Normlohnkosten)
- c) die Gemeinde (Ausnahme SuS mit Wohnsitz in anderer Gemeinde gem. Art. 1) ^{25.03.2024}

Tagesschulverordnung

Art. 9. Gebühren und Beiträge

¹ Für die Elternbeiträge ist ausschliesslich die kantonale Tagesschulverordnung anwendbar.

² Die Kosten der Mahlzeiten sind vollumfänglich durch die Eltern zu tragen, bzw. diesen in Rechnung zu stellen.

³ Die Elternbeiträge werden zweimal jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen:

a) Versand 1. Rechnung am 15. Februar (Schulhalbjahr 01.08.-31.01.)

b) Versand 2. Rechnung am 15. August (Schulhalbjahr 01.02.-31.07.)

Zuständig für die Berechnung der Elternbeiträge ist die Gemeindeverwaltung. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

⁴ Bei hohen Beträgen ist im Einverständnis mit der Finanzverwaltung eine Teilzahlung möglich.

⁵ Auf Antrag der Finanzverwaltung entscheidet der Gemeinderat über einen Ausschluss des oder der Kinder von der Tagesschule aufgrund uneinbringlicher Gebührenzahlungen. Der Gemeinderat kann den Ausschluss verfügen.

Art. 10. Gebührenerlass

¹ Vorübergehende Abmeldungen mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten, haben grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

² Bei entschuldigten länger dauernden Abwesenheiten ab dem 6. Tag infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

³ Erlasse gemäss Absatz 2 gewährt die zuständige Leitung Tagesschule. Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde.

IV. Personelles, Organisatorisches

Art. 11. Personalrecht

Das Personal der Tagesschule ist aufgrund gemeinderechtlicher Personalvorschriften und ergänzend kantonrechtlicher Vorschriften angestellt.

Art. 12. Anstellung

Der Gemeinderat wählt auf Wahlvorschlag der Bildungskommission die Leitung der Tagesschule. Die Leitung Tagesschule stellt unter Berücksichtigung des Betreuungsschlüssels gemäss kantonaler Verordnung das Betreuungspersonal. ^{25.03.2024}

Art. 13. Leitung

¹ Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

² Die Leitung Tagesschule arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

³ Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Art. 14. Betreuung

¹ Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet.

² Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch ausgebildetes Personal. ^{25.03.2024}

³ Einer Betreuungsperson werden max. 10 Kinder zugeteilt.

⁴ Für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Art. 15. Teamsitzungen, Weiterbildung

¹ Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

² Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr tagesschulspezifisch weiterzubilden.

V. Konzept

Art. 16. Betriebskonzept

Die Tagesschule verfügt über ein von der Tagesschulleitung erarbeitetes Betriebskonzept, welches von der Bildungskommission genehmigt ist.

Tagesschulverordnung

VI. Schlusstitel

Art. 17. Inkraftsetzung

¹ Vorliegende Verordnung tritt per 1.8.2013 in Kraft.

² Vorliegende Verordnung ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und -vorschriften, insbesondere den Einführungsbeschluss des vom 24. Januar 2011 (GRB 2011-17) zur Einführung der Tagesschule in Laupen.

Der Gemeinderat hat vorliegende Tagesschulverordnung am 4. März 2013 beschlossen und genehmigt.

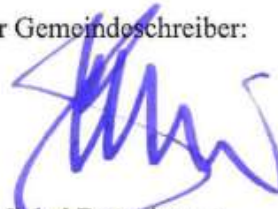
Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident



Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:

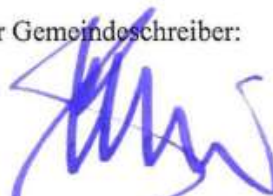


Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung per 1. August 2013 im Laupen Anzeiger vom 10. Oktober 2013, Nr. 41, bekanntgegeben.

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann

Laupen, 7. Oktober 2013

Inkraftsetzung


Der Gemeinderat hat vorliegende Tagesschulverordnung am 14. Dezember 2020 beschlossen und genehmigt.

Der Gemeindepräsident:



Urs Balsiger

Die Gemeindeschreiberin:



Stephanie Siegrist

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen am 28. Januar 2021, Nr. 4 bekannt gegeben.

Die Gemeindeschreiberin a.i.



Florence Wyss

Laupen, 01.03.2021

Tagesschulverordnung

Art. 18. Inkraftsetzung von Änderungen

Die folgenden Änderungen treten am 1. Mai 2024 in Kraft:

- Art. 1 Abs. 3, a – c (Aufnahmekriterien)
- Art. 2 Abs. 2 (Nachfrage)
- Art. 4 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- Art. 5 Abs. 2 (Austritt)
- Art. 7 Abs. 1 (Schulweg, Schülertransporte)
- Art. 8 Bst. c (Finanzierung)
- Art. 12 (Anstellung)
- Art. 14 Abs. 2 (Betreuung)
- Art. 18 (Inkraftsetzung von Änderungen)

Laupen, 25. März 2024

Gemeinderat Laupen

Die Präsidentin

Der Gemeindegeschreiber



Bettina Schwab



Thomas Dräyer

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindegeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung per 1. Mai 2024 im Laupen Anzeiger vom 25. April 2024 bekanntgegeben.

Laupen, 22. April 2024

Der Gemeindegeschreiber



Thomas Dräyer